



Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Stand: 1. August 2019)

I. Allgemeines

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gesetzlich abschließend geregelt. Sie bezwecken eine angemessene materielle Ausstattung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten beim Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich sowie der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und, sofern es um Leistungen der Bildung geht, junge Erwachsene, die entweder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch [SGB II]) oder
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Recht der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII]) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

beziehen.

Ferner sind berechtigt Kinder und Jugendliche,

- für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder
- deren Familie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhält und die in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt sind.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die weder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, noch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können – fehlender Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag vorausgesetzt – Leistungen für Bildung und Teilhabe zuerkannt werden, wenn mit den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln keine volle Bedarfsdeckung möglich ist. Maßgebend für die Leistungsberechtigung sind dann im Einzelfall diejenigen existenzsichernden Sozialleistungen, auf die dem Grunde nach ein Anspruch bestehen könnte.

II. Zuständigkeiten

Ansprechpartner und zuständige Behörde ist für Berechtigte

- auf Grundsicherung für Arbeitsuchende das Jobcenter Augsburg Land, Hermanstr. 11, 86150 Augsburg (nördlicher Landkreis) bzw. Fuggerstr. 10, 86830 Schwabmünchen (südlicher Landkreis),
- auf Sozialhilfe, Empfänger von Kinderzuschlag oder Empfänger von Wohngeld das Landratsamt Augsburg, Soziale Leistungen, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
- für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Landratsamt Augsburg, Amt für Ausländerwesen und Integration (Bereich Asyl), Fuggerstr. 10, 86830 Schwabmünchen.

III. Antragserfordernis

Für den Leistungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Sozialhilfe in Form der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist der Antrag eine materielle Leistungsvoraussetzung. Wurde bereits ein (Grund- oder Weiterbewilligungs-)Antrag auf existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Grundsicherung bei Erwerbsminderung



gestellt, so umfasst dieser – bis auf die Lernförderung – gleichzeitig alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe; einer eigenständigen Antragstellung bedarf es insofern nicht. Notwendig ist jedoch die gesonderte Beantragung eines evtl. Bedarfs an Lernförderung aufgrund der komplexeren Klärung der Leistungsvoraussetzungen.

Für den Leistungsbereich der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt gilt grundsätzlich der sog. „Kenntnisgrundsatz“. Daher werden mit Ausnahme der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf alle anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe nur auf Antrag erbracht.

Sollen für Kinder und Jugendliche,

- für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder
- deren Familie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhält und die in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt sind,

Leistungen der Bildung und Teilhabe abgerufen werden, bedarf es immer einer eigenen Antragstellung.

Eine notwendige Antragstellung ist an keine bestimmte Form gebunden.

Mit Ausnahme der stichtagsbezogenen Ausstattung für persönlichen Schulbedarf werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anlehnung an den Bewilligungszeitraum der Hauptleistung (SGB II/SGB XII/BKGG/WoGG) befristet erbracht und sind für den Folgezeitraum neu zu beantragen, soweit neben der Hauptleistung eine eigene Antragstellung vorgesehen ist.

IV. Leistungen für Bildung

Leistungen für Bildung werden nur an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene erbracht, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigte nach dem SGB II, dem BKGG oder dem WoGG dürfen weder das 25. Lebensjahr vollendet haben noch Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungskatalog

Ausflüge/Klassenfahrten

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- Schulausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Durch die Regelung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder an den Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sichergestellt werden, um negativen Folgen für die Sozialisation beim Fernbleiben von Gemeinschaftsveranstaltungen entgegenzuwirken. Aufwendungen i. S. d. der Vorschrift sind allerdings nur solche, die von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Die Leistungen zur Deckung des Bedarfs werden durch Direktzahlungen an den Anbieter (Schule oder Kindertageseinrichtung) erbracht.

Schulbedarf

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf werden ab 01.08.2019 jährlich 150 Euro als Geldleistungen anerkannt. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Ku-



gelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) sowie Kopiergelder und zusätzliche Lernmaterialien. Die Leistungen zur Deckung des Bedarfs werden durch Überweisung erbracht und zwar im Umfang von 100 Euro für das erste bzw. von 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Beginnend ab dem Schuljahr 2020/2021 wird die vorangegangene Höhe des Schulbedarfs um den Prozentsatz fortgeschrieben, um den sich die Regelbedarfe erhöhen.

Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten – etwa aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs – übernommen werden können. Im Rahmen der Schulwegskostenfreiheit ist ein Anspruch auf Kostenerstattung für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 gegeben. Ab der 11. Jahrgangsstufe besteht ebenfalls ein vorrangiger Anspruch auf Kostenerstattung im Rahmen der Schulwegskostenfreiheit, soweit Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten oder die Familie Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen für drei oder mehr Kinder bezieht. In diesen Fällen ist primär ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich „Schulen, Sport, Kultur, Kreisheimatpflege“, zu stellen. Sollten ausnahmsweise dennoch Leistungen für eine Schülerbeförderung in Betracht kommen, werden Geldleistungen im Umfang des günstigsten Tarifs für Fahrten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit öffentlichen Verkehrsmitteln erbracht. Davon ausgenommen sind Ferienzeiten.

Lernförderung

Für Schülerinnen und Schüler wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele nach Schulform und Klassenstufe zu erreichen. Wesentliche Lernziele können sein die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe oder zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, bzw. im Deutschunterricht der verlangten Sprach-, Lese- und Schreibkompetenzen.

Außerschulische Lernförderung als anzuerkennender Bedarf ist generell nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig angezeigt, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben und soll lediglich unmittelbare schulische Angebote ergänzen. Schulische Angebote der Lernförderung haben Vorrang vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblich geleisteter Nachhilfe, da erstere am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder zum Wechsel in eine höhere Schulart stellen grundsätzlich keinen Grund für eine Lernförderung dar. Gleiches gilt für eine bloße Verbesserung von Notenstufen, des Notenschnitts oder hinsichtlich der Stabilisierung einer besser als ausreichend bewerteten Notenstufe, soweit sie für die Versetzung unerheblich ist. Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls ausgeschlossen. Fahrten im Rahmen von Lernförderangeboten sind nicht von den Leistungen für Bildung umfasst, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren.



Wird unter Einbeziehung einer schulischen Empfehlung (Nachweis) ein Bedarf für eine konkret benötigte Lernförderung anerkannt, ist die Angemessenheit zu bejahen, wenn im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgegriffen wird und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht. Etwaige Leistungen zur Deckung des Bedarfs werden erbracht durch Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung mit anschließender unmittelbarer Abrechnung gegenüber dem Leistungserbringer.

Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen ohne Abzug eines Eigenanteils berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler steht die Berücksichtigung des Bedarfs unter dem Vorbehalt, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. Belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Leistungen zur Deckung des Bedarfs werden durch Direktzahlungen an den Anbieter (Schule/Kindertageseinrichtung etc.) erbracht.

V. Leistungen für Teilhabe

Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe kommen bei Berechtigten bis zum Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung 18. Lebensjahr) in Betracht. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Malunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Angebote von Volkshochschulen) und
- Freizeiten (z. B. Sommerzeltlager, Fußballlager, Stadtranderholung, Konfi-Camp)

entstehen.

Durch die Leistung soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden mit dem Ziel, sie stärker in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung und ist prägend für die soziale Kompetenz.

Für das Bestehen des Bedarfs genügt ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt, wie etwa die Aufforderung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, eine Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Höhe der Kosten oder die Vorlage der Ablichtung des entsprechenden Vertrages. Die Leistungen zur Deckung des Bedarfs werden direkt mit dem Leistungserbringer abgerechnet. Nicht berücksichtigungsfähig sind z. B. Kinoveranstaltungen, da sie lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen. Fahrten im Rahmen von Teilhabeangeboten sind nicht von den Leistungen für Teilhabe umfasst, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

VI. Verwendungsnachweis

Sofern die zuständige Behörde die Bedarfe nicht schon durch Direktzahlung an den/die Anbieter deckt, kann in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Wird der Nachweis nicht geführt, besteht die Möglichkeit, die Bewilligung zu widerrufen.



VII. Mitwirkungspflichten

Nach den gesetzlichen Regelungen über die Mitwirkung des/der Leistungsberechtigten (§§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch [SGB I]) sind von dem, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Werden Beweismittel (Urkunden, Bescheinigungen, Nachweise etc.) benötigt, müssen diese vom Leistungsberechtigten bezeichnet und auf Verlangen des Leistungsträgers vorgelegt werden. Bei nicht oder nur eingeschränkt geschäftsfähigen Personen trifft die Mitwirkungspflicht den/die gesetzlichen Vertreter, bei unter Betreuung stehenden Personen den Betreuer/die Betreuerin.

Da die Angaben Grundlage für die Entscheidung über den Sozialleistungsanspruch sind, müssen sie vollständig und korrekt sein. Eine zügige Bearbeitung und Entscheidung über die Leistung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung des Anspruches notwendigen Angaben überprüfbar vorliegen. Darüber hinaus sind jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen des/der Leistungsberechtigten einschließlich der mit ihm/ihr/ihnen ggf. in Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft lebenden Personen.

Mitteilungspflichtig sind bei berechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- existenzsichernde Leistungen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen,

sämtliche den Anspruch betreffende Sachverhalte/Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen.

Bei berechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,

- für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder
- deren Familie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhält und die in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt sind,

ist eine (spätere) Aufhebung oder Rücknahme der Entscheidung über die Zuerkennung von Kinderzuschlag oder Wohngeld anzuzeigen.

Die Mitteilung hat unverzüglich und unaufgefordert gegenüber der für Bildung und Teilhabe zuständigen Behörde zu erfolgen. Falls wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder infolge unterlassener oder nicht rechtzeitiger Mitteilungen von Änderungen Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, besteht neben deren Rückforderung das Risiko der Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachtes des Betruges.

VIII. Rückforderung

Eine Rückforderung (Erstattung) von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist möglich, wenn wegen eines fehlenden Verwendungsnachweises die ursprüngliche Bewilligung widerrufen wird oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

IX. Datenschutz

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses genießt einen hohen Stellenwert (§ 35 Abs. 1 SGB I). Daher muss die Verarbeitung von Sozialdaten/personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetz-



lichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) erfolgen. Da eine Berechtigung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aus mehreren Bestimmungen des materiellen Rechts (SGB II; SGB XII, AsylbLG, BKGG, WoGG) hergeleitet werden kann, werden die datenschutzrechtlichen Ausführungen im Internetauftritt des Landkreises Augsburg näher spezifiziert und können dort unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://www.landkreis-augsburg.de/soziales-gesundheit/soziale-leistungen/bildung-und-teilhabe/>

Herausgeber:

Landratsamt Augsburg – Soziale Leistungen, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Verantwortlich:

Thomas Geldhauser, Leiter des Fachbereichs Soziale Leistungen

Telefon: 0821 3102-2495; Fax: 0821 3102-1495

E-Mail: Sozialhilfe@LRA-a.bayern.de; Homepage: www.landkreis-augsburg.de